

Satzung Förderverein Freibad Schladen e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz

1. Der am 03.03.2005 in Schladen gegründete Verein führt den Namen

Förderverein Freibad Schladen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Schladen. Er ist im Vereinsregister (Registergericht beim Amtsgericht Braunschweig) VR 150648 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Breitensports und der gesunderhaltenden Wirkung des Schwimmens im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vorrangiges Ziel ist die Förderung des Freibades Schladen durch Maßnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Schwimmbades in seinem Leistungsstand zu erhalten und zu verbessern. Dazu gehören u.a.

- a) die Aufklärung über den Wert des Freibades in Schladen für die Bevölkerung und Gäste im Raum Schladen, verbunden mit Informationsarbeit über Ereignisse, Anregungen und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung im Bad,
 - b) die Bemühungen um eine gute Auslastung des Bades,
 - c) das Einwerben von Spenden, Geld-, Sach- und Dienstleistungen zugunsten des Schwimmbades,
 - d) die Zusammenarbeit mit Dritten, z. B. Sportvereinen, die sich ebenfalls für den Bestand des Schwimmbades oder Maßnahmen, die hierzu beitragen, einsetzen,
 - e) das Unterstützen des Badbetreibers bei der Pflege und Instandhaltung des Freibades.
 - f) Daneben soll durch gemeinsames Schwimmen die Gesundheit der Mitglieder gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die juristische Person zählt als ein Mitglied. Mitarbeiter oder Mitglieder der juristischen Person können nur als natürliche Person Mitglied im Verein werden.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende wirksam.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. der Höhe der Sachleistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle natürlichen voll geschäftsfähigen Personen, die Mitglied des Vereins sind.

§ 6 Vereinsorgane

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Diese ist innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt haben.

3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch den Vorstand einzuberufen. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten
 - a) Bericht des/der Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) ggf. Wahlen
 - e) Beschlüsse über vorliegende Anträge

Einzuladen ist durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, z.B. durch Veröffentlichung im Hornburger Anzeigenblatt oder durch unmittelbare Benachrichtigung.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der **erschiedenen** Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. **Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.**
6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens **acht** Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

7. Geheim wird nur abgestimmt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Vorstand / Beirat

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden (1. Vorsitzende/r)
 - b) dem/der **stellvertretenden** Vorsitzenden (2. Vorsitzende/r)
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) 1 – 3 Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **zwei** Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

3. Der Vorstand leitet den Verein.

Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladungen des/der Vorsitzenden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens **zwei** Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Wahl mit der Ausübung des verwaisten Amtes zu betrauen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Lediglich für den Fall, dass Stimmgleichheit entsteht, hat der/**die** Vorsitzende **zwei** Stimmen.

4. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere

- a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen,
- b) die Mitgliederversammlung einzuberufen
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- d) einen Haushaltsplan aufzustellen
- e) einen Jahresbericht zu geben,
- f) Beschlüsse über Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern zu fassen.

5. Soweit es der Vorstand für zweckmäßig hält, können Personen mit besonderer Sach- oder Fachkunde als Beirat (Beisitzer/innen) vom Vorstand berufen werden.

Die Beisitzer haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle zwei Jahre ist ein Kassenprüfer neu zu besetzen.

§ 11

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung der Punkt „Auflösung des Vereins“ verzeichnet ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen an die fällt das Vermögen an die DLRG Ortsgruppe Schladen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern keine DLRG-Ortsgruppe besteht, fällt das Vermögen an die Gemeinde Schladen-**Werla**, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schladen, den **06.03.2025**